Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 5427.) Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26. zu 1. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.), sollen für jetzt gerechnet werden:

I. Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle und Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken von Kartoffelstärke, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennereien, Kochereien und Bleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, imgleichen durch Wasser bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 11.).

II. Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht (§. 12.).

Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1861.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

§. 2.

Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 1.) ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Das Gesuch, welchem die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden müssen, ist bei dem Landrath, wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizeibehörde desselben anzubringen.

§. 3.

Diese Behörden haben, bei den im §. 1. unter I. genannten Anlagen, sofern sich gegen die Vollständigkeit der Vorlagen nichts zu erinnern findet, das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amtsblatt, in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, und außerdem in der für polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen bei der Orts-Polizeibehörde anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

§. 4.

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Orts-Polizeibehörde eingegangen ist, auf Grund der eingereichten Verhandlungen zu prüfen, ob die Anlage den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht, und ob dieselbe erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, und danach die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 5.

Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Orts-Polizeibehörde unter Zuziehung

hung der Parteien vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Regierung einzureichen.

§. 6.

Die Regierung hat hierauf das Gesuch nach Anleitung des §. 4. und mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen (§. 26. 1. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung) gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

§. 7.

Der von der Regierung abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden durch die Orts-Polizeibehörde zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Rekurs an die Ressortministerien offen. Derselbe muß binnen einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizeibehörde, durch welche die Publikation erfolgt ist, angemeldet und gerechtfertigt werden. Die Rechtfertigungsschrift ist der Gegenpartei zur Beantwortung binnen vierzehntägiger, vom Tage der Behändigung laufender Frist mitzutheilen. Nach fruchtlosem Ablauf der einen oder anderen Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung einzureichen. Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt.

§. 8.

An die Stelle der Polizeibehörde des Orts (§§. 2. 3. 4. 5. 7.) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

§. 9.

Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

Nähere Bestimmungen über das formelle Verfahren sind durch besondere Instruktion zu treffen, deren Erlaß dem Handelsminister vorbehalten bleibt.

§. 10.

Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 1. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der Regierung nach Maaßgabe der §§. 2. ff., beziehungsweise des §. 12. nothwendig. Die Regierung kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 3.) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§. 1.) Anwendung, welche bereits vor Erlaß der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bestanden haben.

§. 11.

Bei den durch Wasser bewegten Triebwerken (Mühlen u. s. w.) jeder Art sind außer den Bestimmungen der §§. 1. bis 10. die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden.

§. 12.

Bei der Anlage von Dampfkesseln (§. 1. Nr. II.) findet das in den §§. 3. bis 9. vorgeschriebene Verfahren nicht statt. Die Regierung hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheits-polizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Handelsminister über die Anlage von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung angedrohte Strafe verwirkt.

Die

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Dampfkessel, welche zu anderen als gewerblichen Zwecken dienen.

§. 13.

Die Regierungen sind ermächtigt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen. Auf diese Verordnungen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung S. 265.) Anwendung.

§. 14.

Die §§. 27. bis 38. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., die Kabinetsorder, betreffend die Anlage und den Gebrauch von Dampfmaschinen vom 1. Januar 1831. (Gesetz-Sammlung S. 243.) und die Kabinetsorder vom 27. September 1837., betreffend die Anwendung der Vorschriften der Kabinetsorder vom 1. Januar 1831. auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken als zum Maschinenbetriebe (Gesetz-Sammlung S. 146.), werden aufgehoben. Wo in den Gesetzen bisher auf eine der vorstehend bezeichneten gesetzlichen Vorschriften hingewiesen ist, finden fortan die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 15.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5428.)

(Nr. 5428.) Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten. Vom 22. Juli 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Lästige Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszendenten auf Deszendenten übertragen werden, unterliegen dem gesetzlichen Kaufstempel. Es kommen jedoch für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises folgende von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen nicht in Anrechnung:

1) die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden, sowie die auf den übertragenen Vermögensstücken haftenden beständigen Lasten und Abgaben;

2) der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil, die denselben vorbehaltenen Nutzungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Natural-Prästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;

3) die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Deszendenten des Uebertragenden zu entrichten hat; endlich

4) derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen wird.

§. 2.

Wenn die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den im §. 1. unter Nr. 1—4. einschließlich aufgeführten Verpflichtungen bestehen, so ist der Vertrag einer Schenkung unter Lebenden gleich zu achten und bleibt daher vom Kaufstempel frei.

§. 3.

Wenn in einem solchen Vertrage dem Uebernehmer Abfindungen, Alimente oder Erziehungsgelder für andere Deszendenten des Uebertragenden auferlegt sind (§. 1. Nr. 3.) und der Kapitalwerth dieser Zuwendungen zusammengenommen wenigstens funfzig Thaler beträgt, so ist zu dem Vertrage, abgesehen von dem nach §. 1. etwa erforderlichen Kaufstempel, ein Rezeßstempel von funfzehn Silbergroschen resp. zwei Thalern zu verwenden.

§. 4.

§. 4.

Die Bestimmung sub b. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 14. April 1832. (Gesetz-Sammlung 1832. S. 137.) wird hierdurch aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1862. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. Juli 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5429.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel. Vom 2. August 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer der in dem Katasterauszuge des Bürgermeisters Koster vom $\frac{\text{9. Januar 1860.}}{\text{5. Juni 1861.}}$ aufgeführten Grundstücke auf den Bännen der Gemeinden Namborn und Hofeld werden Behufs Verbesserung dieser Grundstücke durch Berieselung und Entwässerung zu einer Genossenschaft vereinigt, welche den Namen „Wiesengenossenschaft zu Namborn" führt, und bei ihrem jedesmaligen Vorsteher ihren Wohnsitz hat.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Ver-

Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plane, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht, so wie dieselben in Spalte 7. des im §. 1. erwähnten Kataster-Auszuges vom 9. Januar 1860. und in Spalte 6. des Nachtrags dazu vom 5. Juni 1861. angegeben sind.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden, unter Leitung eines Wiesenbaumeisters, in der Regel durch Naturalleistungen der Eigenthümer ausgeführt; wo es indeß zweckmäßig erscheint, kann der Vorstand die Arbeiten auch durch Tagelöhner ausführen lassen oder an den Mindestfordernden verdingen. Bei Naturalleistungen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesen-Genosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden hergeben.

Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumniß erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich einen von der Generalversammlung der Genossen festzusetzenden Geldbetrag.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für jede zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und

und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (§. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Trier als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Alle in diesem Statute erwähnten Beiträge, Strafen und Kosten werden durch Exekution im Verwaltungswege beigetrieben.

§. 13.

Dieses Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 2. August 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

(Nr. 5430.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 5. August 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem die unterm 12. Juli 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 315.) landesherrlich bestätigte Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 28. Juni 1861. den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zum Bau und Betriebe der vorbezeichneten Eisenbahn hierdurch Unsere landesherrliche Konzession mit der Maaßgabe ertheilen, daß die allgemein festgestellten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 373.) auf die vorgedachte neue Bahn Anwendung finden sollen. Auch wollen Wir den anliegenden, auf Grund der in der Generalversammlung vom 28. Juni 1861. gefaßten Beschlüsse ausgefertigten Nachtrag zu dem Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft hierdurch bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das vorgedachte Eisenbahn-Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 5. August 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bernuth.

Nachtrag

zu dem

Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Behufs Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Ruhr-Siegbahn und der Stadt Iserlohn übernimmt die Bergisch-Märkische Eisenbahngesell-

gesellschaft den Bau und Betrieb einer von der Station Letmathe nach Iserlohn führenden Zweigeisenbahn unter der Voraussetzung, daß ihr von der Stadt Iserlohn ein niemals zurückzuzahlender und nicht zu verzinsender Kapitalbeitrag von 150,000 Thalern baar gezahlt wird.

Diese Zweigbahn wird ein integrirender Theil des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens.

§. 2.

Die Beschaffung des nach Einzahlung des erwähnten Beitrags für den Bau noch erforderlichen, nach dem Kostenanschlage zu 380,000 Thaler ermittelten Kapitals erfolgt durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen IV. Serie auf Grund des im Allerhöchsten Privilegium vom 30. Januar 1860. (Gesetz-Sammlung für 1860. S. 66.) der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorbehaltenen Rechts.

§. 3.

Mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Zweigbahn unmittelbar an die Ruhr-Sieg-Abtheilung des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens anschließt und eine vortheilhafte Rückwirkung zunächst und hauptsächlich auf deren Betrieb und Rentabilität unzweifelhaft äußern wird, wird die Verwaltung, der Betrieb und die Unterhaltung der Zweigbahn für Rechnung der gedachten Abtheilung geführt und der Brutto-Ertrag der Bahn zwischen den Betriebsfonds der Ruhr-Siegbahn und der Bergisch-Märkischen Bahnstrecke Düsseldorf-Dortmund derart vertheilt, daß dem ersteren 55, dem letzteren 45 Prozent der Brutto-Einnahme zufallen.

Aus diesen Antheilen hat die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft (Aktienkapital Litt. A.) die Zinsen des Anlagekapitals zu bestreiten und nöthigenfalls Zuschüsse aus ihren sonstigen Betriebseinnahmen zu leisten.

§. 4.

Damit der Antheil der Bergisch-Märkischen Bahn zur Verzinsung des Anlagekapitals ausreiche, soll auf den Antrag der Gesellschaft eine anderweite Vertheilung der Brutto-Einnahme festgestellt, auch die Erhöhung der Fahrpreise und Frachten für die Zweigbahn gegen die auf der Ruhr-Siegbahn geltenden Tarifsätze zugelassen werden, diese Erhöhung aber zwanzig Prozent der Durchschnittssätze von vier Pfennigen für den Zentner Frachtgut und drei und einem halben Silbergroschen Fahrgeld für die Person nicht übersteigen.

§. 5.

1) Der unter dem 23. August 1850. abgeschlossene, durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. September desselben Jahres bestätigte Betriebsüberlassungs-Ver-

Vertrag, nebst seiner Ergänzung im Statutnachtrage vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung für 1850. Seite von 408—410., für 1853. Seite von 485—494.) findet auch auf die obenbezeichnete Erweiterung des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens Anwendung.

2) Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, die Beförderung von Militairpersonen und Militaireffekten jeder Art zu ermäßigten Preisen zu übernehmen, und soll das über diese Transporte auf den Staats-Eisenbahnen unterm 31. Dezember 1856. von den Königlichen Ministerien des Handels und des Krieges erlassene Reglement auch auf der neuen Bahnstrecke mit der Abänderung maaßgebend sein, daß bei Verlusten und Beschädigungen die Entschädigungssumme, abgesehen von dem Falle höherer Versicherung, ein Maximum von zwanzig Thalern für den Zollzentner nicht überschreitet.

3) Außer dem unentgeltlichen Transporte derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post übergebenen Güter zu befördern, ist die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die begleitenden Post-Kondukteure und das Expeditionspersonal in jenem Wagen unentgeltlich zu befördern.

4) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staatstelegraphen, längs der nach diesem Statutnachtrage zu erbauenden Bahnstrecke, unter den von dem Königlichen Handelsministerium festgestellten Bedingungen.

(Nr. 5431.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. August 1861., betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8. des Vertrages vom 19. Februar 1853.). Vom 21. August 1861.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist zur Regelung der aus dem Artikel 8. des Vertrages vom 19. Februar 1853. hervorgehenden Verhältnisse der Beamten und Angestellten in den bereits zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden:

Artikel I.

Die Unterthans- und Dienstverhältnisse der beiderseitigen Beamten und Angestellten erleiden während des Aufenthalts und der Dienstesbestimmung in dem anderen Gebiete keine Veränderung. Dieselben verbleiben in Bezug auf Disziplin, Dienstverbrechen und Dienstvergehen, d. i. solchen strafbaren Handlungen

lungen und Unterlassungen, welche sich auf die Ausübung ihres Amtes oder Dienstes beziehen, lediglich den Behörden und Gesetzen ihres Heimathslandes unterworfen und sind in solchen Fällen auf Verlangen dieser Behörden auszuliefern.

Artikel II.

Weder die in Rede stehenden Beamten und Angestellten selbst, noch ihre ebenfalls im heimathlichen Staatsverbande bleibenden Angehörigen dürfen in dem anderen Gebiete für Militairdienste oder zur Theilnahme an irgend einem anderen Waffendienste in Anspruch genommen werden.

Artikel III.

Hinsichtlich der öffentlichen Lasten sind dieselben allen indirekten Staats- und Kommunalabgaben an ihrem Stationsorte unterworfen, dagegen von allen direkten Staats- und Kommunalabgaben desjenigen Staates, in welchem sie fungiren, frei, es sei denn, daß sie diesen Abgaben auch dann unterliegen würden, wenn sie in ihrem Heimathslande oder anderwärts lebten.

Artikel IV.

Mit der durch die Bestimmung des Artikels I. bedingten Maaßgabe, wonach die in Rede stehenden Beamten und Angestellten wegen derjenigen strafbaren Handlungen und Unterlassungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft begehen, dem Gerichtsstande ihres Heimathslandes unterworfen bleiben, und mit der ferneren Maaßgabe, daß die Behandlung der Verlassenschaft solcher Beamten und Angestellten, sowie deren im Familienbande stehender Angehörigen, ferner die Behandlung der Vormundschaften über dieselben und der Kuratelen über deren Vermögen den Gerichten des Heimathslandes zusteht, sollen im Uebrigen diese Beamten und Angestellten, sowie ihre im Familienbande stehenden Angehörigen, während der Dauer der Funktion im Gebiete des fremden Staates ebenso wie andere Ausländer der Polizei- und Justizgewalt der Behörden dieses Staates unterworfen sein; jedoch soll die gegen die vorgedachten Beamten oder Angestellten von den Territorialbehörden verhängte Straf-Amtshandlung sowohl bei ihrer ersten Einleitung als nach dem Schlußergebnisse im geeigneten Wege zur Kenntniß der denselben vorgesetzten heimathlichen Dienstbehörde gebracht werden.

Artikel V.

Den zur Ausrüstung des auf fremden Boden verlegten Amtes erforderlichen Geräthen und Materialien, sowie den Effekten der für das Amt bestimmten Beamten und Angestellten wird die Zollfreiheit bei der Ein- und Wiederausfuhr gegen Beibringung von Spezifikationen und Certifikaten der vorgesetzten Behörde zugesichert.

Auch

Auch sind diese Beamten und Angestellten und nicht minder jene, welche in Vollziehung der Bestimmungen der §§. 4. 5. und 6. des Zollkartels vom 19. Februar 1853. in den Fall kommen, die Landesgrenze zu überschreiten, dem speziellen paßpolizeilichen Verfahren nicht unterworfen, sondern es soll ihnen zu jeder Zeit der freie Ein- und Austritt über die Grenze, ohne Forderung einer Legitimation durch gesandtschaftlich visirte Päſſe, schon auf Grund einer amtlichen Bescheinigung ihrer Diensteseigenschaft gestattet sein.

Deß zu Urkund ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, und soll dieselbe, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums ausgetauscht worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. August 1861.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(L. S.) v. Gruner.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern vom 13. August d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. August 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Gruner.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).